

12.06.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3729 vom 12. Mai 2020  
der Abgeordneten Sigrid Beer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/9333

### **Warum werden angestellte Landesbeschäftigte zu Bittstellern gemacht?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Land hat auch und gerade in Zeiten von Corona eine Fürsorgepflicht für seine Landesbeschäftigten. Die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite hat Regelungen mit sich gebracht, die ohne Beispiel sind. So sind nicht wenige Beschäftigte von Quarantäne betroffen, sei es wegen Erkrankung oder erhöhtem Risiko. Bisher konnten die Landesbeschäftigten davon ausgehen, dass damit keine finanziellen Beeinträchtigungen verbunden sind. Für beamtete Landesbeschäftigte trifft das auch zu. Aber bei Angestellten ist nach sechs Wochen Schluss.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW hat mitgeteilt, dass es bis zu sechs Wochen die Lohnfortzahlung tätigt. Danach müssen die Beschäftigten bei den örtlichen Behörden für soziales Entschädigungsrecht einen Antrag stellen, um wenigstens eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes erhalten zu können. Das empfinden angestellte Landesbeschäftigte, darunter viele Lehrkräfte als massive Zurücksetzung und Benachteiligung.

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 3729 mit Schreiben vom 12. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Ordnet eine Behörde Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, haben diese gemäß § 56 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 IfSG sechs Wochen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls. Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt durch den Arbeitgeber (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG).

Ab der siebten Woche besteht Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Krankengeldes. Diese Entschädigung wird auf Antrag von den zuständigen Behörden direkt an den Arbeitnehmer ausgezahlt (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Zuständige Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die Ämter für Soziales Entschädigungsrecht der Landschaftsverbände.

Diese Rechtslage gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Datum des Originals: 12.06.2020/Ausgegeben: 18.06.2020

Der Zeitraum von sechs Wochen deckt in der Regel die Zeit einer Quarantäne im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie ab. Nach Auskunft des Landesamtes für Besoldung und Versorgung sind dort bislang keine Fälle bekannt, in denen der Zeitraum von sechs Wochen überschritten wurde.

- 1. *Wie begründet die Landesregierung die Ungleichbehandlung hinsichtlich der Fortzahlung von Bezügen und Lohn im Fall einer Quarantäne?***
- 2. *Hält die Landesregierung den bürokratischen Mehraufwand durch Antragstellung bei den örtlichen Behörden für Entschädigungsrecht für angemessen angesichts einer festgestellten epidemischen Lage landesweiter Tragweite?***
- 3. *Welche Maßnahmen ergreift das Land, um Benachteiligungen auszugleichen?***
- 4. *Bis wann können die Tarifbeschäftigten im Landesdienst mit der Umsetzung der Ausgleichsregelungen rechnen?***

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Die Rechtsfolgen einer behördlich angeordneten Quarantäne bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten sind statusbedingt und beruhen auf dem verfassungsrechtlich verankerten Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 GG).

Die Entgeltfortzahlung im Quarantänefall an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des IfSG.